

Hinweise zum praktischen Umgang mit Rechtsextremen auf Veranstaltungen sowie rechtliche Tipps für die Organisatoren

Ausgangssituation

Immer wieder nehmen Rechtsextreme an öffentlichen Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen teil. Demokrat/innen stehen den strategischen Veranstaltungsbesuchen Rechtsextremer oft hilflos gegenüber. Dominieren Rechtsextreme demokratische Veranstaltungen mit ihren Parolen, macht sich Unbehagen breit. Gehen von rechtsextremen Besucher/innen gar erhebliche Störungen oder Bedrohungen aus, fragen sich die Veranstaltenden, wie sie solchen Situationen vorbeugen können. Doch dann sind schon viele Chancen verschenkt, denn die meisten Möglichkeiten liegen in der Vorbereitung der Veranstaltungen.

Je nach Anlass wandeln sich die Aktionsformen der öffentlichen Intervention rechtsextremer Gruppen. Dabei wissen Neonazis genau, wann sie welche Karte spielen müssen. Das Spektrum reicht dabei von der gezielten Gewalt gegen all jene, die aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft, sexuellen Orientierung, politischen Haltung, ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu alternativen und nichtrechten Jugendkulturen oder ihres sozialen Status ohnehin schon gesellschaftlich ausgegrenzt sind, bis zur Selbstdarstellung als angebliche Opfer politisch motivierter Verfolgung oder als pazifistische Jugendliche.

Manche Aktionen dienen ausschließlich der Provokation der so genannten politischen Gegner und sollen diese einschüchtern. Dies trifft etwa für die Anmeldung von Kundgebungen vor den Wohnhäusern engagierter Demokrat/innen und Vertreter/innen von Runden Tischen oder Initiativen gegen Rechts zu. Neben der Einschüchterung ihrer exponierten Kritiker/innen in einer Kommune setzt hier die rechtsextreme Szene auf die Entsolidarisierung der örtlichen Öffentlichkeit.

Alle rechten Aktionsformen müssen als zwei Seiten ein und derselben Medaille gesehen werden. Eine Trennung in friedliche und dialogbereite Neonazis einerseits und solche, die nur zuschlagen, andererseits führt in die Irre. Denn Gewalt, Ausgrenzung und Einschüchterung sind elementare Bestandteile des politischen Programms, der politischen Strategie und der Ästhetik der extremen Rechten.

Dieses Papier ist eine Handreichung zur inhaltlichen und praktisch-organisatorischen Vorbereitung auf Veranstaltungen bei denen die Möglichkeit besteht, dass Rechtsextreme teilnehmen wollen.

Warum es richtig ist, Rechtsextremist/innen die öffentliche Debatte zu verweigern

In Versammlungen und Veranstaltungen kann den Veranstaltenden die Frage gestellt werden, die sie sich eventuell auch selbst schon gestellt haben: **Sind wir intolerant und undemokratisch, wenn wir Rechte und deren Meinungen als öffentliche Gesprächspartner nicht zulassen?**

Nein, denn: Rechtsextreme unterscheiden zwischen Adressat/innen ihres eigenen politischen Spektrums und denen in der demokratischen Öffentlichkeit.

Bürger/innen gegenüber sollen durch die Vereinnahmung sozialer, ökologischer, ökonomischer, lokaler oder globaler Themen die wahren nationalistischen, völkischen und rassistisch motivierten Ansätze verdeckt werden. Als eigentlicher Begründungszusammenhang bleiben diese aber bestehen. So kann es zu der absurd anmutenden Situation kommen, dass Rechtsextreme Toleranz und demokratischen Meinungsstreit einfordern, während sie gleichzeitig Menschen, die nicht in ihr Weltbild passen, diskriminieren, bedrohen und verletzen. Das Wirken von Rechtsextremen zielt ab auf eine Abschaffung von Demokratie und ihren Werten wie der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Menschen. In diesem Wirken kann es keine Verpflichtung von Demokrat/innen geben, Rechtsextremen Handlungsräume zu gewähren.

Rechtsextreme bieten – oft rhetorisch geschickt und ohne ihr menschenverachtendes Weltbild zu offenbaren – einen Dialog an und geben sich damit als normale, scheinbar legitime Partner/innen im demokratischen Diskurs aus. Dies als Normalität zu akzeptieren, hieße, ihrer „Wortergreifungsstrategie“ den wichtigsten Erfolg zu beschern. Die selektive Höherstellung einer Gruppe von Menschen, wie es mit nationalistisch oder völkisch fundierten Argumenten von Rechtsextremen angestrebt wird, ist keine im demokratischen Prozess auszuhandelnde Frage. Dies als Option zu suggerieren, widerspricht demokratischen Werten. Der Ausschluss Rechtsextremer von demokratischen Veranstaltungen hat auch einen moralischen Aspekt: Rechtsextreme sind Protagonist/innen einer Menschen verachtenden Ideologie, die nicht vor rassistischer Gewalt, bis hin zu Mord zurück schrecken.

Einwände sind oft: Aber die NPD ist doch demokratisch gewählt! Sie ist ja im Stadtrat/im Kreistag/im Landtag vertreten. Dann kann ich sie doch nicht ausschließen, oder?

Doch, denn: Dass eine Partei nicht verboten ist, heißt nicht, dass sie auch demokratisch ist und sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt.

Die NPD beispielsweise lehnt öffentlich das Grundgesetz ab. Daher wurde (und wird zum Teil wieder) ein Parteienverbot angestrebt. Das letzte Verbotsverfahren ist an Verfahrensfehlern gescheitert, BEVOR es überhaupt zu einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit kam. Eine normale Partei wie alle anderen ist die NPD deswegen nicht – und sie will es überhaupt nicht sein. Sie profiliert sich ja gerade mit der Ablehnung der etablierten Parteien und „des Systems“, sie grenzt sich selbst aus und benutzt demokratische Institutionen wie Wahlen, Parlamente und Debatten lediglich, um finanzielle und logistische Stärke zu gewinnen und um Strafverfolgung zu entgehen indem legitimierte Wege beschritten werden. Ein politisches Ziel der NPD ist es aber, eben diese demokratischen Wege und Institutionen zugunsten einer nationalistischen Volksgemeinschaft abzuschaffen. Es gibt keinen Automatismus, der uns zwingt, die NPD/JN einzuladen.

Häufig geraten Veranstalter in die **Interaktionsfalle**. Rechtsextreme versuchen, Themen von Veranstaltungen zu bestimmen. Sie stellen Fragen, legen „den Finger in die Wunde“ und platzieren Parolen oder Behauptungen. Dadurch sehen Demokrat/innen sich gezwungen, sich zu rechtfertigen und/oder komplexe Zusammenhänge gegen einfachste und propagandistisch vorgetragene Einwürfe darzulegen. Geschulte Rechtsextreme diskutieren nicht öffentlich, um sich gegebenenfalls vom besseren Argument überzeugen zu lassen. Eine Dialogbereitschaft besteht auf deren Seite nicht, sie wird nur von anderen gefordert. Auf eine solche Scheindebatte sollten Sie sich – gerade vor Publikum – nicht einlassen. Lediglich mit rechtsorientierten Personen ohne festes Weltbild kann eine Diskussion unter Umständen sinnvoll sein. Aber auch hier ist Überzeugungsarbeit am persönlichsten und wirksamsten ohne Publikum, vor dem es sich ja auch für die Menschen, die rechte Meinungen offenkundig, zu behaupten gilt.

Die Erfahrungen zeigen, dass geschulte Neonazis in Diskussionen mit rhetorischen und inhaltlichen Wiederholungen arbeiten. Dies bedeutet, die immer gleiche Aussage so zu variieren, dass die Gesprächspartner/innen ihrerseits jedes Mal erneut zu einer eigenen Argumentation ausholen müssen. Dies verschafft den Neonazis einen nicht einholbaren Gesprächsvorteil. Denn während sie ihrem Gegenüber nur einige Schlagworte – beispielsweise „Volksgemeinschaft statt multikulturelles Chaos“ – vorsetzen, sind die Gesprächspartner/innen gezwungen, diesen ausführlich argumentativ entgegen zu treten. Dadurch gelingt es den Neonazis, nicht nur die thematische Agenda des Gesprächs, sondern auch die Rollenverteilung zu bestimmen. Während sich die rechtsextremen Aktivist/innen in rhetorisch gedrechselten Parolen ergehen, finden sich die Gesprächspartner/innen in der Rolle derer wieder, die sich zu rechtfertigen haben. In dieser Situation kommt es nicht zu einem Austausch der Argumente. Diese Diskussionsstrategie der Neonazis verfolgt vielmehr das Ziel, den politischen Gegner vorzuführen. Daher sollte man die Diskussion mit organisierten und rhetorisch geschulten Neonazis auch nicht zum Beweis eigener demokratischer Dialogfähigkeit nutzen. Neonazis sind weder zu überzeugen noch sind sie dialogbereit.

Anders sieht dies im Falle von rechtsorientierten Jugendlichen aus. Hier sollte man das Gespräch suchen. Die von dieser Gruppe häufig vorgetragene plakative Parolen sind zumeist noch nicht Ausdruck eines geschlossenen rechtsextremen Weltbilds. Daher sind sie Argumente, die in einem partnerschaftlichen Gesprächsstil erläutert werden, noch eher zugänglich. Die Messlatte für den Erfolg einer solchen Debatte ist jedoch nicht, ob diese Jugendlichen am Ende überzeugt werden, sondern ob es gelungen ist, sie mit anderen Auffassungen zu konfrontieren. Ehemals extrem rechts eingestellte junge Männer und Frauen berichten, es habe sie nachhaltig beeindruckt, wenn sie mit fundierten Gegenargumenten zu ihrer Weltanschauung konfrontiert wurden.

Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung

▪ *Verständigung über das Ziel bereits in der Vorbereitung*

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Veranstaltung ist, dass sich Veranstalter/innen und Akteur/innen über das Ziel im Rahmen der Vorbereitung verständigen. Besteht das Veranstaltungsziel explizit darin, sich zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten informieren oder austauschen wollen, kann dies nur in Abwesenheit von Rechtsextremist/innen erfolgen. In diesem Fall sollte der Teilnehmendenkreis bereits im Vorfeld eingegrenzt werden, indem gezielt nur ein bestimmter Personenkreis eingeladen wird.

▪ *Eingrenzung des Teilnehmendenkreises*

Bei **öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen** eröffnen Grund- und Versammlungsgesetz die Möglichkeit, bestimmte Personen auszuschließen. Davon sollten Veranstalter/innen konsequent Gebrauch machen. Bereits in der Einladung (in Briefen, E-Mails) und in öffentlichen Ankündigungen müssen Sie darauf hinweisen, dass die betreffenden Personen (Rechtsextreme) nicht erwünscht sind.

Die Ausschlussklausel in der Einladung und auf einem gut sichtbaren Aushang am Zugang zum Veranstaltungsort könnte wie folgt lauten:

„Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser zu verweisen.“

Dann kann die Veranstaltungsleitung die ausgeschlossenen Personen daran hindern, an der Veranstaltung teilzunehmen. Wollen sie den Veranstaltungsort dennoch betreten, kann die Veranstaltungsleitung mit Hilfe der Polizei die unerwünschten Personen vom Veranstaltungsort entfernen lassen.

Bei **nichtöffentlichen Saalveranstaltungen** ist darauf zu achten, dass nur ein gezielt angesprochener Personenkreis zur Veranstaltung eingeladen und die Veranstaltung nicht über die Presse öffentlich angekündigt wird. Hier können die Veranstaltenden konsequent von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und nicht geladene Personen ausschließen.

Die Frage nach dem Umgang mit öffentlicher Präsenz rechtsextremer Politikangebote stellt im Falle von Wahlen für die demokratischen Bewerber/innen eine besondere Herausforderung dar. Besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen die – oft von regionalen Tageszeitungen, Vereinen bzw. Initiativen – veranstalteten **Wahlforen**. Sie repräsentieren meist das gesamte Spektrum der Wahlbewerber/innen und sollen den Wähler/innen Gelegenheit geben, die Kandidat/innen direkt zu ihren politischen Vorstellungen zu befragen.

Veranstalter/innen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Kandidaten zu einem Wähler/innenforum einzuladen, wie die Praxis im Umgang mit Einzelbewerbern/innen und

Kleinstparteien zeigt, die zumeist unberücksichtigt bleiben. Lediglich bei öffentlichen Foren, die von Gemeinden, Städten und Landkreisen veranstaltet werden, müssen alle Kandidat/innen einer Personenwahl bzw. alle politischen Gruppierungen, die sich zur Wahl stellen, eingeladen werden. Hintergrund ist hier das staatliche Gleichbehandlungsgebot. Auch eine Begrenzung des Teilnehmer/innenkreises im Vorfeld ist hier nicht zulässig. Stören Rechtsextremist/innen die Veranstaltung, können die Veranstalter/innen diese unter Wahrnehmung ihres Hausrechts des Saales verweisen. Gerade hier kommt es darauf an, dass sich die kommunalen Verantwortlichen im Vorfeld über Möglichkeiten im Umgang mit rechtsextremen Kandidat/innen und Besucher/innen informieren.

Unabhängig von der Einladungspolitik der Veranstalter/innen sollte eine Teilnahme von rechtsextremen Kandidat/innen an öffentlichen Wahlforen von den demokratischen Kandidat/innen gemeinsam abgelehnt und unter Verweis auf den antidemokratischen Charakter der Partei und die Praxis der „Wortergreifung“ zurückgewiesen werden. Kommt ein solcher Konsens unter den demokratischen Parteien nicht zu Stande, muss der Versuch unternommen werden, sich auf einen strategischen Umgang mit der NPD und anderen Rechtsextremist/innen in den öffentlichen Diskussionen zu einigen. Dies sollte dem Grundsatz folgen, fremdenfeindliche, rechtsextreme und antisemitische Äußerungen seitens der anwesenden Kandidat/innen zurückzuweisen. Hierfür kommt dem/der Moderator/in eine Schlüsselfunktion zu, da er/sie einen Verstoß gegen die Diskussionsregeln bis hin zu einem Ausschluss aus der Veranstaltung konsequent sanktionieren muss.

Die Zeiten, in denen Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel eindeutige Erkennungsmerkmale waren, sind lange vorbei. Wer sich nicht sicher ist, sollte sich auf jeden Fall szenekundige Unterstützung holen. Initiativen, Einzelpersonen und andere Akteur/innen, die sich mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen und selbst Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus organisieren, kennen sowohl die rechtsextreme Symbolik als auch jene Personen, die in der rechtsextremen Szene besonders aktiv sind, und können den Ordner/innen am Einlass die entsprechenden Hinweise geben.

Praktische Hinweise

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Schon im Vorfeld von Veranstaltungen in Presseerklärungen und -gesprächen die Abgrenzung gegenüber rechtsextremen Teilnehmern deutlich machen, insbesondere mit expliziten Formulierungen gegen deren Teilnahme („Wir wollen keine Nazis sehen“, „Keine Rechtsextremen auf unserer Demo!“) sowie sorgfältige Formulierung“ des Veranstaltungsthemas und von Losungen.
- Die Intention der Veranstalter muss eindeutig hervorgehen und möglichst so präzise formuliert sein, dass Rechtsextreme sich mit den Aussagen nicht ohne weiteres identifizieren können. Bei der Veranstaltung sollten die Losungen und Forderungen auf Aushängen, Transparenten und Plakaten die Adressaten von politischen Forderungen genau benennen und Verallgemeinerungen vermieden werden. So muss z.B. deutlich gemacht werden, dass sich die Veranstaltung nicht gegen „Amerika“ oder die „Amerikaner“, „Großbritannien“ oder „die Briten“ richtet, sondern gegen die Politik der amerikanischen oder britischen Regierung.

- Auf der Veranstaltung Öffentlichkeit gegen Rechtsextremisten herstellen: verbal und auf Transparenten politische Position gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und „Rassismus beziehen.

Absprachen mit der Polizei

- Wenn man bei der behördlichen Anmeldung der Veranstaltung das Thema bekannt gibt (das ist Pflicht) sogleich darauf hinweisen, dass rechtsextreme Ideologie mit diesem Thema nicht vereinbar ist und eine Teilnahme Rechtsextremer nicht akzeptiert wird.
- Nach der Anmeldung Vorgespräche mit der Polizei führen: klären, ob die Polizei Hilfestellung gibt, wenn es Versammlungsleiter und Ordnern nicht gelingt, unerwünschte Personengruppen von der Veranstaltung zu verweisen; z.B. ob die Einsatzleitung der Polizei bereit ist, Platzverweise auszusprechen, wenn bekannte Rechtsextremisten auftauchen oder wenn antisemitische und rassistische Losungen gezeigt oder skandiert werden.
- Tauchen Rechtsextreme auf der Veranstaltung auf, sollten sie vom Versammlungsleiter öffentlich aufgefordert werden, diese zu verlassen. Wenn sie der Aufforderung von Versammlungsleiter und Ordnern nicht nachkommen, sollte die Polizei um Hilfe gebeten werden. Die Polizei hat die Aufgabe, eine Versammlung zu schützen.
- Bei Straftaten wie der Bedrohung von Versammlungsleiter oder Ordnern bzw. Gewaltanwendung gegen sie oder bei Ordnungswidrigkeiten wie Störung der Veranstaltung trotz Zurechtweisung durch Versammlungsleiter oder Ordner hat die Polizei einzuschreiten. Sie sollte in diesen Fällen also informiert werden.

Absprache mit Mitveranstaltern

Koordinieren Sie sich als Teilnehmende im Vorfeld von Veranstaltungen mit den anderen demokratischen Parteien und Veranstaltungsteilnehmer/innen:

- Versuchen Sie im Vorfeld darauf hinzuwirken, dass Veranstalter/innen rechtsextreme Vertreter/innen nicht einladen.
- Machen Sie deutlich, dass Sie eine Teilnahme an Podien und Veranstaltungen, zu denen auch Vertreter/ innen rechtsextremer Organisationen eingeladen sind, ablehnen werden.
- Sorgen Sie dafür, dass die Ablehnung im Schulterschluss mit allen anderen demokratischen Parteien und Teilnehmer/innen geschieht.
- Verständigen Sie sich vor der Veranstaltung mit allen anderen demokratischen Parteien und Teilnehmer/innen über eine gemeinsame inhaltliche Begründung für ihre Ablehnung und geben Sie diese entweder gemeinsam oder jeweils individuell zur Kenntnis.
- Bieten Sie gegebenenfalls an, über die NPD/JN oder andere rechtsextreme Organisationen und ihre Ideologie auf einer Veranstaltung, nicht aber mit ihnen selbst zu diskutieren.

Während der Veranstaltung

Sollten Sie dennoch bei Veranstaltungen und Podien mit Rechtsextremen und ihren Positionen konfrontiert sein:

- Seien Sie inhaltlich vorbereitet auf die zentralen rechtsextremen Argumentationsmuster und politischen Themenfelder.
- Geben Sie vor Ihrer eigentlichen Rede eine Erklärung ab, dass es nicht Ihrem Wunsch entspricht, hier gemeinsam mit rechtsextremen Organisationen zu sitzen, da sie außerhalb des demokratischen Grundkonsenses stehen.
- Gehen Sie als Moderator/in nicht auf deren Parolen ein. Weisen Sie diese gegenüber dem Publikum offensiv zurück, ohne sich von rechtsextremen Akteuren in eine Diskussion verwickeln zu lassen.
- Achten Sie darauf, dass rassistische, antisemitische, sexistische, menschenverachtende und den Nationalsozialismus leugnende oder verharmlosende Äußerungen nicht unhinterfragt stehen bleiben. Widersprechen Sie aktiv!
- Stellen Sie klare und transparente Diskussionsregeln auf (Antidiskriminierungsregel).
- Stellen Sie Transparenz über die Kriterien eines Ausschlusses her.
- Lassen Sie das Saalmikrofon von einem/einer Helfer/in bzw. Ordner/in halten und geben Sie es nicht aus der Hand.
- Legen Sie zu Beginn der Veranstaltung fest, ob fotografiert oder gefilmt werden darf – und wenn ja, von wem.
- Achten Sie darauf, dass Redner/innen und Veranstaltungsleitung jederzeit Kontakt miteinander halten und die Veranstaltung überblicken können. So können Sie unmittelbar auf Störungen reagieren und ggf. die Polizei informieren.
- Unterbinden Sie diskriminierende (rassistische, antisemitische, sexistische) Äußerungen (Mikrofonanlage mit einem/einer Techniker/in besetzen).
- Bitten Sie auf keinen Fall Rechtsextreme auf das Podium, bzw. bieten Sie diesen nie ein Podium (keine langen Monologe ermöglichen).
- Sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, greifen Sie ein, nötigenfalls in Absprache mit der Polizei oder den Ordner/innen.
- Nehmen trotzdem Rechtsextreme an der Veranstaltung teil oder gibt sich eine/r erst durch die Form der „Wortergreifung“ zu erkennen, darf das nie unwidersprochen bleiben. Auch dieses Szenario müssen Sie vorher organisieren und ggf. üben.
- Begleiten Sie gefährdete Personen (bekannte Antifaschist/innen, Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, Migrant/innen etc.) ggf. auf ihrem Weg von der Veranstaltung nach Hause.

Gesetzliche Grundlagen

Versammlungsfreiheit – ein demokratisches Grundrecht Bei eigenen Handlungsstrategien muss man sich darüber im Klaren sein, dass es nur in den eben eng beschriebenen Grenzen möglich ist, Rechtsextreme von öffentlichen Veranstaltungen auszuschließen. Der Gesetzgeber hat hierfür aus gutem Grund das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Art. 8 GG hohe Hürden aufgestellt. Die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit hat ihren Grund im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung.

HAUSRECHT durchsetzen – ihre Möglichkeiten, Rechtsextreme von Versammlungen auszuschließen

Für einen möglichst reibungslosen Ablauf von (Wahlkampf-)Veranstaltungen ohne rechtsextreme Besucher/innen oder Störer/innen können Sie vor allem durch eine sorgfältige Vorbereitung sorgen. Aus rechtlicher Sicht bietet Ihnen das Hausrecht Möglichkeiten, unerwünschte Personen von Veranstaltungen auszuschließen.

Für den Ausschluss von Personen auf Veranstaltungen bzw. Versammlungen gibt es nach dem Versammlungsgesetz (VersG), das auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt, grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- 1. In der Einladung des/der Veranstalters/in können nach § 6 VersG bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausgeschlossen werden.**
- 2. Während der Veranstaltung können nach § 11 VersG Teilnehmer/innen, welche die Veranstaltung „gröblich stören“, von der Veranstaltungsleitung ausgeschlossen werden.**

In beiden Fällen wird der Ausschluss über das Hausrecht, das die Veranstaltungsleitung hat, umgesetzt. Der/die Veranstalter/in kann die Leitung und damit das Hausrecht auch einer anderen Person übertragen.

Wann und wie können Sie nun von Ihrem Hausrecht effektiv Gebrauch machen?

- *Eingrenzung des Teilnehmendenkreises*
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eröffnen besondere Möglichkeiten. Bei **nicht öffentlichen Versammlungen**, zu denen die Veranstaltenden einen individuell genannten Personenkreis einladen, haben diese das Hausrecht und können nicht geladene Gäste ausschließen. Bei **öffentlichen Veranstaltungen** besteht gem. § 6 Abs. 1 VersG die Möglichkeit bestimmte Personen oder Personengruppen schon in der Einladung zur Versammlung auszuschließen: Der Ausschluss muss einerseits bestimmte Personen oder Personengruppen bezeichnen und bereits in der Einladung – also zeitlich deutlich vor der Veranstaltung – erfolgen. Grenze des Ausschlusses ist der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Ausschluss wegen Herkunft, Religion, Geschlecht etc.). Der Ausschluss von Rechtsextremen, also einer politischen (nicht akzeptablen) Meinung verstößt aber nicht gegen das Diskriminierungsverbot, da das Ausschlussrecht eben diese Möglichkeit eröffnet. Sollten Rechtsextreme an einer nichtöffentlichen Veranstaltung bzw. an einer öffentlichen Veranstaltung mit ausgesprochenem Ausschluss teilnehmen wollen, kann die Veranstaltungsleitung vom

Hausrecht Gebrauch machen, welches ihr gem. § 7 Abs. 4 VersG zusteht. Wollen die Rechtsextremen den Veranstaltungssaal betreten, machen sich diese des Hausfriedensbruchs strafbar. Dagegen steht dem Veranstalter ein Notwehrrecht zu. Das heißt er kann das Eindringen mit angemessenen Mitteln verhindern – also auch mit dem Blockieren der Tür bzw. Zurückdrängen – und er kann Rechtsextreme, die sich evtl. bereits im Saal befinden, entfernen. Dazu kann sich der Veranstaltende der Hilfe von Ordner/innen bedienen. Es ist ratsam, sollte die Polizei nicht bereits vor Ort sein, diese zu informieren und Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

▪ *Ausschluss bei Vorliegen einer gröblichen Störung*

Sollten die Rechtsextremen nicht bereits in der Einladung ausgeschlossen worden sein, besteht eine Zurückweisungsmöglichkeit während der Veranstaltung nur dann, wenn von ihrem Verhalten eine gröbliche Störung ausgeht. Nach § 11 Abs. 2 VersG kann der Leiter einer Veranstaltung (nicht die Ordner/innen) dann Teilnehmer/innen ausschließen.

Notwendig ist eine über die normale Störung hinausgehende Störungsqualität. Es kommt also darauf an, dass der ordnungsgemäße Ablauf der gesamten Veranstaltung in Frage gestellt ist. Dies ist bei anhaltenden und wiederholten Störungen, die trotz Abmahnung nicht beendet werden, in der Regel der Fall. Dazu zählen aber nicht einfache Zwischenrufe oder unangemessene Kleidung. Jedoch gelten beispielsweise die Leugnung der antisemitisch motivierten Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Nationalsozialismus oder das Verkünden verfassungswidriger Inhalte als gröbliche Störung. Wurden die Rechtsextremen aufgrund gröblicher Störung vom Veranstaltungsleiter ausgeschlossen, haben sie sich unverzüglich aus dem Saal zu entfernen. Wird dieses verweigert, ist polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Besteht im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungslage durch Rechtsextreme können diese mit polizeilichem Handeln (Platzverweise) von der Veranstaltung ferngehalten werden.

▪ *Ausschluss aus Gründen der Platzkapazität*

Auch der Verweis auf die Platzkapazität ist eine Möglichkeit, Rechtsextreme von der Veranstaltung fernzuhalten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet bis an die Grenze der Aufnahmekapazität eines Veranstaltungssaales zu gehen. Es besteht die Möglichkeit Teile des Raumes für andere Nutzungen als die Bereitstellung von Zuhörer/innenplätzen – wie ein musikalisches Rahmenprogramm oder Infostände freizuhalten.